

Dokumentnummer: 01 / 2017
Veröffentlichungsdatum: 12.07.2017

RUNDSCHREIBEN BETREFFEND DEN RECHNUNGSZINS IN DER KRANKEN- VERSICHERUNG NACH ART DER LEBENS- VERSICHERUNG

I. ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle von der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) beaufsichtigten Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 1 VAG, welche die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben.

Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

II. RECHNUNGSZINS IN DER KRANKENVERSICHERUNG

Aufgrund des anhaltenden Trends fallender Kapitalmarktzinsen sowie im Hinblick auf den Grundsatz der Vorsicht gemäß § 150 Abs. 1 VAG sind bei Neuabschlüssen von Krankenversicherungsverträgen nach Art der Lebensversicherung und für neu hinzukommende Versicherte zu bestehenden Gruppenkrankenversicherungsverträgen spätestens ab 1. Jänner 2018 die Alterungsrückstellungen mit einem Rechnungszins von höchstens 1% zu kalkulieren. Für Tarife der Gruppenkrankenversicherung, deren Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, soll die Absenkung des Rechnungszinses spätestens mit dem Stichtag für diese Tarifanpassungen im Geschäftsjahr 2018 vorgenommen werden.

Gemäß § 102 Abs. 2 VAG müssen die Prämien für neu abgeschlossene oder geänderte Versicherungsverträge nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen. Die FMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 178f Abs. 2 VersVG eine Prämienanpassung in der Krankenversicherung, um eine schon bei Eingehung der Versicherung unzureichend kalkulierte Alterungsrückstellung zu ersetzen, unzulässig ist. Eine Prämienhöhung aufgrund unzureichender Kapitalerträge ist nicht gerechtfertigt.

Die FMA weist darauf hin, dass es dem Versicherungsunternehmen obliegt, den Rechnungszins nach Maßgabe des Grundsatzes der Vorsicht festzulegen. Eine nach dem Grundsatz der Vorsicht vorgenommene Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die den Versicherten in Aussicht gestellten Leistungen erfüllt werden können. Entsprechend des jeweiligen Versicherungsprodukts muss vom Versicherungsunternehmen die versicherungsmathematische Tarifierung vorgenommen werden. Dies beinhaltet insbesondere die Analyse und Definition der Risiken und Auswahl der Rechnungsgrundlagen, zu denen auch der Rechnungszins zählt. Aufgrund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Es kann daher erforderlich sein, den Rechnungszins nicht mit dem höchstzulässigen Prozentsatz anzusetzen.

Der Rechnungszins für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung ist jedenfalls so zu wählen und anzupassen, dass der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen auch im Fall einer nachteiligen Entwicklung der Kapitalmärkte ausreichend Rechnung getragen wird. Krankenversicherungsunternehmen sind daher angehalten, auch das Kapitalmarktrisiko sorgfältig zu beobachten und erforderlichenfalls die Dotation der entsprechenden Alterungsrückstellungen zu erhöhen. Zur Gewährleistung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, insbesondere die Bildung angemessener versicherungsmathematischer Rückstellungen zu ermöglichen, ist bei der Wahl des Zinssatzes auch das Gebot der Tarifselbsttragung gemäß § 102 Abs. 2 VAG zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation bedarf eines Ausblicks in die Zukunft. Wesentlich sind dabei die Höhe und Wahrscheinlichkeit zukünftig erwarteter Mindererträge, die sowohl von der Erwartungshaltung als auch von der Volatilitätserwartung abhängig sind.

Die FMA weist darauf hin, dass dann, wenn der verantwortliche Aktuar feststellt, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist, er darüber unverzüglich dem Vorstand zu berichten hat. Trägt der Vorstand den Vorstellungen des verantwortlichen Aktuars nicht Rechnung, so hat der verantwortliche Aktuar dies unverzüglich der FMA anzuzeigen (§ 116 Abs. 4 VAG). Darüber hinaus haben Versicherungsunternehmen der FMA gemäß § 272 Abs. 2 VAG unverzüglich schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen führen können.